

Europa in Bewegung – sicher, nachhaltig und verbraucherorientiert.

Impulse zur Europawahl 2024



ADAC – Blick auf Europa

Green Claims: Verbraucherschutzorganisationen mitdenken

Durch den Gesetzesentwurf zur Green Claims Directive (GCD) soll die Kommunikation zur Umweltverträglichkeit von Produkten im Zusammenhang mit kommerziellen Interessen reguliert werden. Der ADAC e.V. begrüßt das Ziel, unzutreffende oder verfälschende werbliche Kommunikation mit Umweltaussagen jeder Art zu unterbinden. Irreführende, verkürzte, wissenschaftlich nicht nachweisbare oder irrelevante Aussagen zu (Teil-) Aspekten der Nachhaltigkeit von Produkten führen zu uninformierten und damit letztlich entmündigten Verbrauchern und Verbraucherinnen.

Unabhängige und wissenschaftlich fundierte Verbraucherschutztests, wie beispielsweise im Mobilitätsbereich, dienen dagegen der Aufklärung der Verbraucher und tragen unter anderem zu Fortschritten in der Fahrzeugsicherheit sowie zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Verbraucherschutzorganisationen, die dem Verbraucher transparent Informationen zur Verfügung stellen, sind vielmehr nicht Teil des Problems von Greenwashing durch Hersteller, Händler und Vermittler von kommerziell vermarkteten Produkten und Dienstleistungen, sondern Teil der Lösung.

Verbraucherschutzorganisationen vom Anwendungsbereich ausnehmen

Die GCD soll im Wesentlichen die Herleitung und Begründung von ausdrücklichen Umweltaussagen durch Gewerbetreibende in kommerziellem Zusammenhang regeln. Hierbei unterscheidet der Richtlinienentwurf strukturell nicht zwischen Aussagen von einerseits unabhängigen Verbraucherschutzorganisationen ohne eigene wirtschaftliche Interessen am Verkauf der betroffenen Produkte und Leistungen und andererseits Herstellern, Händlern und Vermittlern, die die von der Aussage betroffenen Produkte in Gewinnerzielungsabsicht bewerben. Bei ungünstigster Auslegung der noch zu konkretisierenden Regelungen der GCD führt dies zu folgenden direkten Auswirkungen auf die Tätigkeit der unabhängigen Verbrauchertestorganisationen:

– Nach der weiten Auslegung des Begriffs des Gewerbetreibenden in der EU-Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken sind die Testorganisationen als Gewerbetreibende grundsätzlich betroffen.

- Aufgrund der unklaren Formulierung „im Zusammenhang mit kommerzieller Kommunikation“ in der sogenannten Empowering Consumers Richtlinie 2024/825 wäre jeder redaktionelle Testbericht, in dem das Thema Nachhaltigkeit gestreift wird, in einem Verbrauchermagazin oder online im Fokus der GCD.
- Jeder Verbrauchertest, der nur ein einziges Kriterium im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit beinhaltet, würde als Umweltaussage kategorisiert werden und damit der GCD unterliegen (Abänderung 51 des EU-Parlaments).
- Umweltaussagen basierend auf neuen, noch nicht allgemein bestätigten, aber gleichwohl wissenschaftlich validen Methoden dürften nicht getroffen werden (Abänderung 76 des EU-Parlaments). Eine Entwicklung neuer, validerer Kriterien durch Experten wäre damit wesentlich erschwert und würde den Verbrauchern erst nach einer deutlichen Verzögerung zugutekommen können.
- In den aktuell diskutierten Fassungen der Richtlinie ist

„Anerkannte Verbraucherschutzorganisationen – wie der ADAC e.V. – sind nicht Teil des Greenwashing-Problems, sondern Teil der Lösung. Die Green-Claims-Richtlinie darf nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen durch gestiegene Kosten für Konformitätsprüfungen und Bürokratie führen. Der Verbraucher soll auch in Zukunft Zugang zu wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen aus unabhängigen Verbrauchertests haben.“



Karsten Schulze
Technikpräsident ADAC e.V., München

unklar geblieben, ob Tests auch nur Teile des Lebenszyklus des Produkts berücksichtigen dürfen. Hier gibt es entgegengesetzte Regelungen. Einerseits fordert das EU-Parlament (Abänderung 88) ein Lebenszykluskonzept als Voraussetzung für die Nutzung von aggregierten Indikatoren. Andererseits wird durch das EU-Parlament in Art. 3 Abs. 1 lit. a eine Regelung vorgeschlagen (Abänderung 57), nach der lediglich darüber zu informieren ist, ob nur Teile des Lebenszyklus berücksichtigt werden. Für Verbraucherschutzverbände ist es nahezu unmöglich, den gesamten vollständigen Lebenszyklus einzubeziehen, da ihnen gerade im Hinblick auf die Produktion eines

Produktes die relevanten Informationen nicht zugänglich sind. Die Nutzung aggregierter Indikatoren, um dem Verbraucher einen schnellen und im Ergebnis verständlichen Zugriff auf die zumeist komplexen Testergebnisse zu ermöglichen, wäre für sie nahezu ausgeschlossen.

Der ADAC fordert vor diesem Hintergrund, dass Testberichterstattung durch anerkannte Verbraucherschutzorganisationen in Verbrauchermagazinen und online ohne Bezug zum Verkauf der getesteten Produktgruppen nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Vereinfachtes Prüfverfahren ermöglichen

Die aktuellen Formulierungen im Entwurf der EU-Kommission könnten dazu führen, dass jede Umweltaussage, unabhängig ob im Rahmen einer werblichen Kommunikation oder unabhängiger Verbraucherschutztests, der Vorabprüfung einer amtlich dafür akkreditierten, sogenannten „nationalen Prüfstelle“ unterliefe. Bei jedem Testsiegel müssten Testmethodik und deren sachgerechte Anwendung betreffend jedes einzelnen sich wiederholenden Produkttests durch die Prüfstelle überprüft werden. Dies führt in der Folge zu erheblichen Prüfkosten sowie einem beträchtlichen bürokratischen Aufwand. Im ungünstigsten Fall wird dies dazu führen, dass Verbraucherschutzorganisationen, die sich dem Kampf gegen intransparente und unsachgemäße Werbeaussagen gegenüber den Verbrauchern verpflichtet fühlen, ihre Testaktivitäten deutlich einschränken und Aussagen zu Umweltaspekten möglicherweise komplett einstellen müssen. Dies würde der verbraucherpolitischen Intention entgegenlaufen, den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine gut informierte, sachgerechte und auf unabhängigen Untersuchungen basierende Entscheidung zu ermöglichen.

Der ADAC begrüßt den Vorschlag des EU-Parlaments, nach dem für anerkannte Verbraucherschutzorganisationen im Rahmen eines delegierten Rechtsakts ein vereinfachtes Verfahren eingeführt werden soll (Abänderung 87). Zudem könnte die Prüfung von Testmethoden ohne Prüfung jedes einzelnen durchgeführten Tests ausreichen. Aus Sicht des ADAC ist in diesem Fall sicherzustellen, dass eine Verzögerung zwischen der Umsetzung der Richtlinie und des delegierten Rechtsaktes vermieden wird.

Darüber hinaus ist mindestens die Aufnahme einer Regelung zur Klarstellung erforderlich, dass nur wissenschaftliche Methoden für Testgruppen geprüft werden müssen und nicht jeder Test. Unabhängig von der Frage, wer eine Konformitätsbescheinigung beantragt (ob Verbraucherorganisation oder Hersteller), erscheint die Prüfung jedes einzelnen Tests unverhältnismäßig und auch wenig sinnvoll, sofern die im Einzelnen angewandte wissenschaftliche Methode geprüft wurde.



Der ADAC empfiehlt,

- dass anerkannte Verbraucherschutzorganisationen aus dem Anwendungsbereich der Green-Claims-Richtlinie aufgenommen werden.
- dass ein vereinfachtes Prüfverfahren ermöglicht wird – insbesondere für den Fall, dass Verbraucherschutzorganisationen im Anwendungsbereich der Verordnung bleiben.

Vorstellung des ADAC

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u.a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Bera-

tungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrt-technischen Kulturgutes, der Förderung der Lufttrettung, sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschifffahrt. Im Rahmen der Interessenvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein.

Impressum

Herausgeber und Druck
ADAC e.V., Europäische Interessenvertretung
Hansastraße 19, 80686 München
europa@adac.de

Hinweis zum Widerruf und Neubezug
Wenn Sie keine weiteren ADAC – Blick auf
Europa Ausgaben erhalten möchten,
schicken Sie uns bitte eine E-Mail an
europa@adac.de

Datenschutz-Hinweis
Allgemeine Informationen zum Datenschutz
finden Sie auf adac.de/datenschutz-dsgvo

Gender-Hinweis
Alle Inhalte wenden sich an und gelten für
alle Geschlechter.
Soweit grammatikalisch männliche, weib-
liche oder neutrale Personenbezeichnungen
verwendet werden, dient dies allein der
besseren Lesbarkeit.

Weitere Hinweise
Auf adac.de finden Sie weitere Vertiefungen
und Stellungnahmen.

Interessenvertretung
Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister
des Deutschen Bundestags nach dem Lob-
byregistergesetz, Registernummer: R002184
sowie im Europäischen Transparenzregister,
Registernummer: 02452103934-97. Die
Interessenvertretung wird auf der Grundlage
des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregis-
tergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex
Interessenvertretung betrieben.